

Bekanntmachung

www.schifferstadt.de



Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages anlässlich des Rettichfestes, des Obst- und Gemüsetages und des Kunsthandwerkermarktes in Schifferstadt für die Jahre 2026, 2027 und 2028.

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Schifferstadt dürfen am Sonntag, dem 14.06.2026, 06.06.2027, 11.06.2028, 30.08.2026, 29.08.2027, 27.08.2028, 27.09.2026, 26.09.2027, 24.09.2028 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Inhaber*innen einer Verkaufsstelle sind verpflichtet ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der zu in § 1 genannten Zeiten beschäftigten Arbeitnehmer*innen und über die zum Ausgleich für die Beschäftigung an den Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Absatz 1 Ziffer 1 des Mutterschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 32 des Arbeitszeitgesetzes geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf o.g. Homepage.

Schifferstadt, 30.04.2026
In Vertretung
Dieter Weißenmayer
Beigeordneter